

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf),
Gudrun Weyel, Susanne Kastner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/8070 —**

Schutz vor gefährlichen Chemikalien – Bioziden – im Haushaltsbereich

Die Menschen, die durch dioxinhaltiges PCP und Lindan in Holzschutzmitteln geschädigt wurden, und, wie nun bekannt wurde, Gesundheitsschädigungen durch Permethrin in Fertighäusern und Teppichen erlitten haben, sind Beispiele für eine Regelungslücke im Umwelt- und Gesundheitsschutz im Haushaltsbereich. Wirkstoffe, die in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, werden als Chemikalien ohne besondere Zulassungsverfahren im Haus- und Wohnbereich verwendet, obwohl sie dort unbekannte, aber oft problematische Schadenswirkungen haben. Es besteht zwar die gesetzliche Möglichkeit, gefährliche Chemikalien auf der Basis der Chemikaliengesetze zu verbieten, was z. B. für DDT und PCP geschehen ist. Eine Kennzeichnungspflicht und Zulassungsverfahren für Chemikalien in Holz oder Textilien, wie das Insektizid und Nervengift Permethrin, sind bisher nicht geregelt, um ihre Gefährlichkeit zu erfassen und zu bewerten.

Solange es keine europäische Regelung über die Zulassung von Bioziden gibt, müssen in enger Zusammenarbeit zwischen Umweltbundesamt und Bundesgesundheitsamt und Biologischer Bundesanstalt alle gefährlichen Chemikalien, die im Haushaltsbereich verwendet werden, überprüft und, wenn notwendig, verboten bzw. ihre Anwendung so beschränkt werden, daß keine Gesundheitsgefährdungen davon ausgehen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die jetzt bekannten Vorwürfe gegen Permethrin, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit anlässlich der Beantwortung der Kleinen Anfragen der Abgeordneten Frau Antje-Marie Steen u. a. „Gesundheitliche Gefährdung durch Pyrethrum und Pyrethroide (Drucksache 12/1780) sowie „Qualifikation der Schädlingsbekämpfer“ (Drucksache 12/5438) ausführlich zu der Frage der gesundheitlichen Bewertung der Stoffgruppe synthetischer Langzeitpyrethroide, zu der Permethrin zu rechnen ist, Stellung genommen.

Sowohl die Pyrethroide als auch besonders das Permethrin sind toxikologisch umfassend untersucht worden. Nach dem heutigen Stand des Wissens sind die bei exponierten Personen in mehreren Fällen beobachteten Effekte eine Folge der Wirkungen in den sensorischen Nervenendigungen der Haut, die nicht als Anzeichen für eine bleibende Nervenschädigung zu bewerten sind. Derartige Effekte waren stets innerhalb weniger Stunden oder eines Tages reversibel. Anzeichen für eine systemische Intoxikation lagen in diesen Fällen nicht vor. Für die immer wieder behauptete Anreicherung von Pyrethroiden im Gehirn gibt es ebenfalls keine wissenschaftlich gesicherten Anhaltspunkte.

Aufgrund der seit dem 1. August 1990 dem Bundesgesundheitsamt (jetzt Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, BgVV) gemäß § 16 e des Chemikaliengesetzes zugegangenen Einzelmitteilungen über Vorfälle mit Pyrethroiden, ist die Bundesregierung jedoch zu der Auffassung gelangt, daß zumindest die Praxis der derzeit nicht beschränkten Verwendung von langlebigen synthetischen Pyrethroiden im Innenraum in bestimmten Fällen problematisch sein kann. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß derartige Mittel sowohl vom Verbraucher als auch durch den gewerblichen Schädlingsbekämpfer oft nicht sachgerecht angewendet werden und daß daher wegen der im Raum verbleibenden Rückstände insbesondere bei empfindlichen Personen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Generell sollte aus Vorsorgegründen der Gebrauch pyrethroidhaltiger Mittel im Nahbereich des Menschen gering gehalten werden. Die für den Laien frei verfügbaren Mittel sollen auf bestimmte Wirkstoffe, Formulierungen und Zielorganismen eingeschränkt werden. Auf die Ausführungen zu Frage 2 wird verwiesen. Alle anderen Mittel sollten nur durch Sachkundige angewendet werden.

Nicht nur Permethrin, sondern auch sonstige Mittel, die im Haushalt gegen Schädlinge angewendet werden, sind in der bislang als Vorschlag der EU-Kommission vorliegenden Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten berücksichtigt. Hierzu sind besondere Bewertungs- und Zulassungskriterien im Rahmen der „Gemeinsamen Grundsätze für die Bewertung von Stoffdossiers“ zu entwickeln. Die Richtlinie wird unter deutscher Präsidentschaft mit Vorrang beraten.

2. Was wurde bisher im Fall Permethrin zum Schutz der Verbraucher unternommen, und was wird die Bundesregierung in nächster Zeit unternehmen, um die Verbraucher durch Information, Aufklärung und Kennzeichnungsvorschriften vorbeugend zu schützen bzw. bei gesundheitlichen Gefährdungen die Verwendung zu verbieten?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung unter Berücksichtigung von Vorschlägen des vormaligen Bundesgesundheitsamtes u. a. auch für Pyrethroide enthaltende Insektenvertilgungsmittel, die durch Elektroverdampfer ausgebracht werden, eindeutige Warnhinweise vor einem unsachgemäßen Ge-

brauch vorgeschrieben. In dieser Verordnung ist folgender Warnhinweis festgelegt worden: „Dauerbelastung in nicht oder schwach belüfteten Räumen vermeiden! Nur bei Bedarf zur Mückenabwehr am Abend und in der Nacht verwenden!“ Die Verordnung wird in Kürze verkündet.

Weiterhin bereitet das Bundesministerium für Gesundheit eine Verordnung der Bundesregierung vor, in der unter anderem vorgesehen ist, daß beim gewerbsmäßigen Herstellen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, nur bestimmte Wirkstoffe verwendet werden dürfen. Für Insekten- und sonstige Gliedertierbekämpfungsmittel, die für die Anwendung durch den Verbraucher bestimmt sind, sollen weitere Warnhinweise in der Kennzeichnung vorgeschrieben werden. In Lebensmittelbetrieben soll die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln beschränkt werden; eine Anzeigepflicht vor der Anwendung ist vorgesehen. Weiter soll eine Mitteilungspflicht für das Inverkehrbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, eingeführt werden. Die Beratungen über diesen Verordnungsentwurf werden in Kürze innerhalb der Bundesregierung aufgenommen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereitet rechtsverbindliche Regelungen zum Schutz des Verbrauchers vor bestimmten Holzschutzmitteln in Innenräumen vor.

Das Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin hat einen Arbeitskreis: „Biozide Stoffe in Textilien, Bekleidung, Leder“ eingerichtet. Im Rahmen dieses Arbeitskreises sollen umfassende Informationen zu den eingesetzten Stoffen im Textilbereich zusammengestellt und eine Datenbasis für eine gesundheitliche Bewertung geschaffen werden.

Durch die Imprägnierung von Teppichen und Auslegeware, insbesondere mit Permethrin, besteht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nur ein geringes gesundheitliches Risiko. Auf der anderen Seite kann sich bei Teppichen und Auslegeware, die Wolle enthalten und denen eine Imprägnierung fehlt, durch mögliche Wollschädlinge das Allergierisiko erhöhen. Die Bundesregierung prüft, ob durch Kennzeichnung der Art der Imprägnierung dem Verbraucher Gelegenheit gegeben werden sollte, in Kenntnis der Vor- und Nachteile selbst zu entscheiden, in welcher Weise er seinen Wohnbereich mit Teppichen oder Auslegeware ausstatten will.

Aufgrund der eingangs geschilderten Erfahrungen hat das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, soweit es an Zulassungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt ist, in bezug auf die gesundheitliche Bewertung von pyrethroid-haltigen Zubereitungen und Produkten sehr strenge Maßstäbe angelegt. So sind z. B. in der Bundesrepublik Deutschland keine Pflanzenschutzmittel, die synthetische Pyrethroide enthalten, zugelassen und damit auch keine permethrin-haltigen Pflanzenschutzmittel, bei denen die Anwendung an Pflanzen in

Zimmern und Büroräumen vorgesehen ist. Bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bestehen hohe Anforderungen in bezug auf die persönlichen Schutzvorkehrungen.

Schädlingsbekämpfungsmittel nach § 10 c des Bundes-Seuchengesetzes werden vom BgVV mit eindeutigen Verwendungshinweisen für gewerbliche Anwender versehen, die bei ihrer Einhaltung hinreichend sicherstellen, daß gesundheitliche Schäden für den Verbraucher infolge von Schädlingsbekämpfungen ausgeschlossen werden können.

Zur Ausfüllung des Anhangs V Nr. 6 der novellierten Gefahrstoffverordnung wird vom Ausschuß für Gefahrstoffe eine Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) „Schädlingsbekämpfung“ entworfen, in der eine arbeitsschutz- und umweltschutzbezogene Arbeitsweise festgelegt werden soll.

Auf europäischer Ebene wurden die Beratungen über den in Frage 1 angesprochenen Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten aufgenommen, die umfassende Regelungen über die Prüfung und Zulassung von Wirkstoffen und Zubereitungen vorsieht.

Das vormalige Bundesgesundheitsamt und das Umweltbundesamt haben in den vergangenen Jahren in mehreren Pressemitteilungen die Öffentlichkeit auf Gefahren beim Umgang mit Bioziden hingewiesen.

3. Welche zugelassenen Pflanzenschutzmittel oder sonstige nicht zugelassenen gefährlichen Chemikalien werden nach Kenntnis des Umweltbundesamtes und des Bundesgesundheitsamtes als Biozide im Haushaltsbereich angewendet?

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haushaltsbereich liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Pflanzenschutzmittel werden von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) im Einvernehmen mit dem BgVV und dem Umweltbundesamt zugelassen. Aufgrund des Zulassungsverfahrens und der damit verbundenen Risikoprüfung und Bewertung ist bei sachgemäßer und bestimmungsgerechter Anwendung der Mittel von keinen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie keinen nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen. Darüber hinaus werden an Pflanzenschutzmitteln, die für den Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind, auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes besondere Anforderungen in bezug auf die Packungsgröße, das Dosierungssystem, die Verwendung von kindergesicherten Verschlüssen sowie weitere Kennzeichnungsauflagen gestellt, die bei den verbrauchernahen Pflanzenschutzmitteln ein hohes Maß an Gesundheitsschutz gewährleisten sollen.

Nach dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil II, 1994, der BBA sind 25 Pflanzenschutzmittel zugelassen, bei denen die Anwendung an Pflanzen in Zimmern und Büroräumen vorgesehen ist.

Keines dieser Mittel enthält, wie in der Antwort zu Frage 2 bereits ausgeführt, einen Wirkstoff aus der Gruppe der synthetischen Pyrethroide.

4. In welchen Fällen und seit wann liegen der Bundesregierung Kenntnisse über Gesundheitsgefährdungen durch Biozide im Haushaltsbereich vor?

Welche Forschungsarbeiten werden vom BGA hierzu durchgeführt bzw. veranlaßt?

Dem vormaligen Bundesgesundheitsamt, jetzt Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, lagen seit Ende der achtziger Jahre darüber vor, daß nach Fehlanwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die insbesondere Organophosphat und Pyrethroide enthalten, Gesundheitsbeeinträchtigungen auftreten können.

Eine im Januar 1994 vom BMG beim damaligen BGA angeforderte Auswertung der seit dem 1. August 1990 nach § 16 e Abs. 2 ChemG gemeldeten Vorfälle zu Pyrethrum und zu den Pyrethroiden läßt erkennen, daß die Mehrzahl dieser Fälle auf unsachgemäßer Anwendung der Mittel (Selbstanwendung und gewerbliche Anwendung) beruht. Privatpersonen, die durch Selbstanwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln gefährdet sind, stellen hierbei mit 42 % den höchsten Anteil. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat das Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich mit der Erstellung der unter der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittelverordnung begonnen.

Von der Bundesregierung werden Forschungsvorhaben mit folgenden Themen gefördert:

- In einer Studie zur Bestimmung von pyrethroid-haltigen Mitteln in Innenräumen sollen in Modellräumen nach deren Anwendung die Konzentrationen der beiden Wirkstoffe Permethrin und Deltamethrin in der Innenraumluft sowie deren Adsorption an Gegenstände über einen Zeitraum von zwei Jahren geprüft werden.
- In einem weiteren Vorhaben wird eine klinisch-neurologische Bestandsaufnahme zur Frage von möglichen durch Pyrethroide verursachten Erkrankungen beim Menschen durchgeführt. Die Studie umfaßt eine internistische, neurologische und psychiatrische Anamnese und Befunderhebung sowie die Ermittlung möglicher schädlicher Auswirkungen auf das Immunsystem. Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens ist auch vorgesehen, analytische Untersuchungen z.B. von Hausstaub und von Körperflüssigkeiten durchzuführen.

Des weiteren werden die Vorhaben

- „Erarbeitung von Richtlinien für die integrierte Schädlingsbekämpfung im nichtagrarischen Bereich“,
- „Alternativen zum Einsatz von Holzschutzmitteln: Untersuchungen zur Attraktivität von Holz gegenüber dem Hausbockkäfer als Beitrag zu dessen integrierter Bekämpfung“,

- „Entwicklung eines standardisierten Prüfverfahrens zur Bestimmung des Eintrags von Holzschutzmittel-Wirkstoffen aus behandeltem Holz in die Luft“,
 - „Schädlingsbekämpfungsmittel im nicht-landwirtschaftlichen Bereich“,
 - „Konzipierung einer Referenz- und Koordinierungsinstitution für Schädlingsbekämpfung im nicht-agrarischen Bereich“,
 - „Erfassung und Bewertung der Rückstandssituation bei der Anwendung von Desinfektionsmitteln im Lebensmittelbereich“
- gefördert.

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse der F+E-Vorhaben sorgfältig auswerten und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen treffen.

5. Was wurde in den Fällen, in denen Kenntnisse oder begründete Hinweise über Gesundheitsgefährdungen durch Biozide vorliegen, unternommen, um die Verbraucher vor Gefährdungen zu schützen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird Bezug genommen.

6. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung bzw. das Bundesgesundheitsamt, gefährliche Chemikalien, die im Haushaltbereich als Holzschutzmittel oder Textilzusätze verwendet werden, zu verbieten, die Verwendung zu beschränken oder eine Kennzeichnung vorzuschreiben?

Generell unterliegen Stoffe und Zubereitungen den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, § 17 ChemG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnungen Verbote oder Beschränkungen auszusprechen. Auf dieser Grundlage wurden bereits Pentachlorphenol und Teeröle durch Verordnung verboten bzw. beschränkt.

Die Einstufung und Kennzeichnung der Stoffe erfolgt entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung.

Künftig soll der nicht-agrarische Bereich EU-weit über die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten geregelt werden.

§ 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) legt fest, daß die Verwendung gefährlicher Stoffe bei Textilien, die Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 LMBG sind, bereits dann nicht zulässig ist, wenn sie dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sein können, die Gesundheit des Verbrauchers zu schädigen.

In § 32 LMBG wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe, Stoffgruppen und Stoffgemische beim Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken, um eine Gefährdung der Gesundheit durch diese Bedarfsgegenstände zu

verhüten. Auch für Kennzeichnungsregelungen oder Vorschriften zur Angabe von Warnhinweisen sind in § 32 LMBG Ermächtigungen enthalten.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen zur Haftung der Hersteller für Schäden, die bei der Verwendung von Bioziden im Haushaltbereich entstehen?

Wie steht sie zu einer vom Sachverständigenrat für Umweltfragen vorgeschlagenen Erweiterung des Produkthaftungsgesetzes, um eine Haftung für Gesundheits- und Umweltschäden bei der Verwendung gefährlicher Chemikalien zu regeln?

Kommt es zu Schäden infolge gefährlicher Eigenschaften von im Haushalt verwendeten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Desinfektionsmitteln usw. können verschuldungsunabhängige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen den Hersteller gegeben sein. Daneben kommen Ansprüche nach den produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen der allgemeinen deliktischen Haftung nach § 823 BGB in Betracht, insbesondere, wenn der Hersteller auf gefährliche Eigenschaften seines Erzeugnisses nicht ausreichend hinweist.

Die Bundesregierung bekräftigt ihre in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Auswirkungen und Weiterentwicklung des Umwelthaftungsgesetzes“ (Drucksache 12/7500) geäußerte Auffassung, daß das geltende Produkthaftungsgesetz ein angemessenes Instrument für die Haftung im Zusammenhang mit produktspezifischen Risiken darstellt und insoweit kein Anlaß für Änderungen oder Erweiterungen besteht. Ein an dem Übereinkommen des Europarats vom 21. Juni 1993 orientiertes Haftungssystem, wie es der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 1994 anspricht, lehnt die Bundesregierung ab. Insbesondere bestehen Bedenken gegen die weiten, generalklauselartigen Definitionen der haftungsbegründenden Tätigkeiten und des Schadensbegriffs, die kaum kalkulierbare und letztlich nicht versicherbare Haftungsrisiken und damit erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen.

8. Wie kann das PCP-Verbot in Deutschland aufrechterhalten bleiben, obwohl der Europäische Gerichtshof die Ausnahmeregelung der Europäischen Kommission für nichtig erklärt hat?

Das nach deutschem Recht geltende PCP-Verbot ist durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Mai 1994 nicht unmittelbar berührt worden. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil die Entscheidung der EU-Kommission, die deutschen PCP-Verbotsregelungen seien mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, allein wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht, einer wesentlichen Formvorschrift, für nichtig erklärt. Eine Entscheidung in der Sache selbst hat er nicht getroffen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission in Kürze eine neue, das deutsche PCP-Verbot bestätigende Entscheidung treffen wird, die den Anforderungen des EuGH an eine ausreichende Begründung genügt.

9. Was wird die Bundesregierung in der Zeit bis zum Inkrafttreten der zur Zeit im Entwurf vorliegenden Biozid-Richtlinie der Europäischen Union zum Schutz der Menschen in Innenräumen vor giftigen Chemikalien unternehmen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 6 wird verwiesen.